

Presseerklärung

In dem Verfahren R.N., L.N. und A.N. vs. Hannover 96 Sales & Service GmbH & Co.KG, sollte das Amtsgericht am heutigen Tage, den 31.03.2014, zu dem Az.: 555 C 2955/14 nach Durchführung der mündlichen Verhandlung am 26.03.2014, am heutigen Tage das Urteil verkündet werden.

Die Kläger hatten beantragt:

"1.) Die Antragsgegnerin wird verurteilt, den Antragstellern für das Bundesliga Auswärtsspiel der Profimannschaft von Hannover 96 am 06.04.2014 bei Eintracht Braunschweig, spätestens 5 Tage vor dem 06.04.2014 jeweils eine Eintrittskarte zu übersenden, und zwar ohne, dass die Antragsteller verpflichtet werden den durch die Antragsgegnerin bereitgestellten Bustransfer zu dem Spiel zu nutzen.

2.) Für den Fall der Zuwiderhandlung der Antragsgegnerin ein Bußgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft aufzuerlegen.

3.) Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Rechtsstreits."

Es wurde am heutigen Tage kein Urteil verkündet.

Die Antragsgegnerin hatte ein Vergleichsangebot unterbreitet, mit folgendem Inhalt:

"Hinsichtlich der Auswärtsdauerkarten des Herrn N. können wir ausnahmsweise hiermit verbindlich anbieten, dass Herr N. angesichts der Besonderheiten des Einzelfalles bezüglich seines Sohnes drei zusammenhängende Sitzplatzkarten, die den direkten Zugang zur Haupttribüne im Stadion in Braunschweig am Spieltag ermöglichen, am Montag dem 31.03.2014 wahlweise in der Geschäftsstelle von Hannover 96 übergeben oder per Einschreiben verschickt werden, wenn im Gegenzug der Verfügungsantrag zurückgenommen oder eine vergleichsweise Verfahrensbeendigung bei Kostenaushebung vereinbart wird"

Dieses Vergleichsangebot, wurde durch die Kläger wie folgt zurückgewiesen:

"In dem Rechtsstreit

R. N. u.a.
RAe. W. Hippke & Partner

./Hannover 96 Sales & Service GmbH & Co.KG
RAe. Brinkmann.Weinkauf

wird das Vergleichsnagebot der Antragsgegnerin/Beklagten vom 28.03.2014 namens und in Vollmacht für die Antragssteller/Kläger zu 1., 2.) und 3.) abgelehnt.

Begründung:

Es handelt sich nicht um die gekauften Karten. Die Antragssteller haben sich bei dem Kauf der Karten bewusst um Karten bemüht und solche letztlich erworben, bei denen sie die Spiele gemeinsam mit den anderen 96-Fans im "Auswärtsfanblock" anschauen und die Mannschaft gemeinsam anfeuern können. Dieses gemeinsame Erlebnis ist auf den Plätzen der angebotenen Karten - Haupttribüne, zwischen dem Braunschweiger Heimpublikum - offensichtlich nicht gegeben.

Die Antragsgegnerin ist nicht bereit, die Verfahrenskosten zu tragen.

Die Antragsgegnerin, bzw. "Hannover 96" hat im Zuge dieses Verfahrens Unwahrheiten über die Antragsteller verbreiten lassen.

In dem Bericht der "Neue Presse" vom 27.03.2014 heißt es wörtlich:

"96 bedauert die Klage. Zumal Nestler das Problem seines Sohnes im Vorfeld hätte schildern können. Das tat der Kläger nicht. Man hätte sicher eine Lösung gefunden."

Unter Hinweis auf "Hannover96" wurde diese Behauptung inhaltsgleich ebenfalls über den Hörfunkprogramm des NDR verbreitet.

Diese Aussage, die von "Hannover 96", also von der Hannover 96 Sales & Service GmbH & Co.KG, ist verifizierbar unwahr.

In der E-Mail des Antragsstellers/Klägers vom 12.03.2014, 09.39 Uhr heißt es ausdrücklich:

"Seit Übersendung der AWD haben wir alle Auswärtsspiele besucht. Grundsätzlich fahren wir mit dem Pkw. Im Regelfall fahren wir einen Tag vorher und übernachten. Bei nahen Spielorten nicht. Ich persönlich Mein Sohn leidet an einer Erkrankung, die jederzeit einen erneuten Anfall auslösen kann, weshalb er sowohl eine Begleitperson benötigt als

auch ein Notfallmedikament, das innerhalb von drei bis vier Minutenverabreicht werden muss. So konnte er in WOB aufgrund eines Anfalls in der Nähe des Stadionbereiches am Spiel nicht teilnehmen. Er musste im Fahrzeug versorgt und von der Begleitperson ohne AWD betreut werden. Dies kann alles durch Attest belegt werden. Er ist im übrigen ein völlig normaler Junge und kann die Spiele auch ärztlicherseits bestätigt ansonsten besuchen. Ebenso ist es aber durchaus nötig ggf. eher das Stadion zu verlassen, wie in Mainz zuletzt. Eine längere Busfahrt mit Wartezeit ist ihm und uns nicht zumutbar, Die Teilnahme der Begleitperson sehe ich auch nicht als gewährleistet an. Eine planmäßige Rückreise zu einer festen Zeit im Bus ist nicht gesichert." (Auslassungen im Original gefüllt, hier weggelassen wegen Persönlichkeitsschutz)

Die vorgehend zitierte mail hat "Hannover 96", besser, die Hannover 96 Sales & Service GmbH & Co.KG, zur Kenntnis genommen und darauf mit eigener E-Mail vom 13.03.2014, 16.39 Uhr geantwortet.

Der Verfahrensgang wurde in der Antragsschrift substantiiert dargelegt und glaubhaft gemacht.

Wenn nun über die Presse und Rundfunk verbreitet wird:

"96 bedauert die Klage. Zumal Nestler das Problem seines Sohnes im Vorfeld hätte schildern können. Das tat der Kläger nicht. Man hätte sicher eine Lösung gefunden."

ist dies offensichtlich unwahr und suggeriert einen Kläger, der gegenüber von Hannover 96 "nicht mit offenen Karten gespielt hat"

Dieses Verhalten ist zutiefst verwerflich und ausdrücklich scharf zu kritisieren. Es stellt eine Missachtung des laufenden Verfahrens sowie der eigenen Fans dar.

Einer Aufforderung zur Entschuldigung wurde nicht nachgekommen.

Aus einem - wie auch immer ausfallenden Urteil - wird sich jedenfalls ergeben, dass der Antragssteller zu 1.) sehr wohl den Sachverhalt "im Vorfeld geschildert hat"

Nach alledem wird der Unterzeichner sowie (voraussichtlich) der Antragssteller zu 1.) das Urteil zu dem festgelegten Verkündungstermin am heutigen Tage um 12.00 Uhr auf dem Geschäftszimmer der Abteilung 555 des Amtsgericht Hannover entgegennehmen.

Dr. Andreas Hüttl
Rechtsanwalt

Der den vorzitierten Inhalt darlegende Schriftsatz wurde nach dem Faxprotokoll des Unterzeichner am heutigen Tage um 08.25 Uhr dem Amtsgericht zugestellt.

Daraufhin erhielt der Unterzeichner um 10.05 Uhr einen Beschluss des Amtsgericht zugestellt, in dem es heißt:

"In dem Rechtsstreit

..... wird der Termin zur Verkündung einer Entscheidung aufgehoben, da die Beklagte für die Kläger 3 Karten für das Auswärtsspiel in Braunschweig bei Gericht eingereicht hat, und sich der Rechtsstreit damit erledigt haben sollte. „

Aufgrund der vorgehenden, ausdrücklichen Ablehnung des Vergleichsangebotes - "Haupttribüne" - musste davon ausgegangen werden, dass die von dem Klägern gekauften und bezahlten und in diesem Rechtsstreit auch geforderten Karten im Fanblock der Hannover 96 Anhänger im Stadion in Braunschweig erhalten sollten.

Bereits gegen 11.30 Uhr gab das Amtsgericht Hannover eine Presseerklärung mit dem Inhalt ab:

"Das Amtsgericht Hannover hat den Verkündungstermin im einstweiligen Verfügungsverfahren auf Erteilung von Karten für das Auswärtsspiel bei Eintracht Braunschweig aufgehoben. Grund ist, dass Hannover 96 den Verfügungsklägern drei Ehrenkarten für das Spiel, ohne Verpflichtung zur Anreise im Bus, übergeben hat. Hannover 96 hat die Spielkarten zur Übergabe an die Verfügungskläger auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts hinterlegt. Die Übergabe erfolgte ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus Kulanzgründen mit Rücksicht auf die besondere körperliche Situation des 11-jährigen Verfügungsklägers.

Es hatten ein Vater, sowie seine 13-jährige Tochter und sein 11-jähriger Sohn auf Herausgabe von Karten für das Braunschweig-Spiel geklagt und sich gegen die ausgegebene Verpflichtung gewandt, im Bus von Hannover aus anreisen zu müssen. Alle drei Verfügungskläger sind Inhaber einer sog. "96- Auswärtsdauerkarte". Die Verfügungskläger hatten u.a. ein-

gewandt, dass der 11-jährige Sohn derart körperlich eingeschränkt sei, dass er nicht mit dem Bus anreisen könne.

Durch die Übergabe der Karten hat sich das Eilbedürfnis erledigt, das Gericht wird zu einem späteren Zeitpunkt über die Verfahrenskosten entscheiden."

(Buck, Pressesprecher Amtsgericht Hannover)

Hiernach ist festzustellen, dass es bereits eine inhaltliche

"Durch die Übergabe der Karten hat sich das Eilbedürfnis erledigt"

Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens veröffentlicht wurde, bevor die Mandanten und deren Prozessbevollmächtigten hiervon Kenntnis erlangt hatten.

Um 12.00 Uhr erschienen der Antragsteller sowie die Herren Rechtsanwälte Dr. Andreas Hüttl und Jürgen Scholz auf der Geschäftsstelle.

Pikanter Weise teilte die erkennende Richterin mit, dass sie von der vorzitierten Presseerklärung keine Kenntnis hatte.

Pikanter Weise wurde bereits über die online-präsenz der HAZ.de um 12.04 Uhr - zu einer Zeit also, als die Rechtsanwälte und der Antragsteller noch mit der Richterin argumentierten - verbreitet:

"Der Kläger und Hannover 96 hatten sich zuvor geeinigt. Der Verein stellt dem Vater und seinen beiden Kindern drei Ehrenkarten zur Verfügung."

Dies obschon zu dieser Zeit noch überhaupt keine Einigung vorgelegen hat.

Es ist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass tatsächlich zu keinem Zeitpunkt eine Einigung mit Hannover 96 erfolgt ist.

Entgegenstehende Presseberichte sind unrichtig.

Ebenso wie die Pressemitteilung des Amtsgericht hat die HAZ hier vor einer Beendigung des Verfahrens Tatsachen veröffentlicht hat, die schlicht unwahr sind und von denen die HAZ zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung - jedenfalls offiziell - keine Kenntnis haben konnte. .

Hannover 96 hat in diesem Verfahren den Klägern nun andere Eintrittskarten für das anstehende Bundeligaspiel am 06.04.2014 überlassen.

Fest steht hiernach, jedenfalls, dass die Antragssteller die Eintrittskarten für das Bundeligaspiel Eintracht Braunschweig vs. Hannover 96 am 06.04.2014 zur Verfügung gestellt, bekommen haben ohne zu diesem Spiel zwangsweise mit den von Hannover 96 organisierten Bussen anreisen zu müssen.

Dies ist ein wichtiger Schritt um dem von diversen Polizeiorganisationen sowie dem niedersächsischen Innenminister herbeigewünschten "holländischen Modell" die "rote Karte" zu zeigen.

Gleichwohl ist dem Rechtsschutzbedürfnis der Antragssteller nicht genüge getan.

Die Mandanten haben einen vertraglichen Anspruch auf die Überlassung der bestellten und bezahlten Karten. Nämlich die Karten im Auswärtsfanblock von Hannover 96 an diesem Begehren halten die Antragssteller selbstverständlich auch fest und fordern Hannover 96 auf, die vertraglich geschuldeten Eintrittskarten zur Verfügung zu stellen,.

Es drängt sich insgesamt der Eindruck auf, dass politische Interessen Vorrang vor rechtsstaatlichen Prinzipien haben und somit die Rechtsstaatlichkeit aushöhlt wird.

Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Parteien schlossen am 21.10.2013 einen Vertrag über die Überlassung einer Auswärtsdauerkarte durch die Antragsgegnerin an die Antragsteller für die Auswärtsspiele von Hannover 96 in der Bundesligasaison 2013/2014.

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag verpflichtet die Antragsteller für die Überlassung der durch die Antragsgegnerin bereitgestellten Auswärtsdauerkarte der Kategorien "Stehplatz Vollzahler" zu einem Gesamtpreis zu 265,00 € (zzgl. Versandkosten) und für die durch die Antragsgegnerin bereitgestellte Auswärtsdauerkarte "Stehplatz ermäßigt" zu einem Gesamtpreis von 220,00 € (zzgl. Versandkosten) zu zahlen.

Dem Vertragsverhältnis lagen die Bestellungen der Antragsteller vom 21.10.2013 zugrunde.

Nach Eingang der Bestellungen bei der Antragsgegnerin hat der Antragssteller zu 1.) eine das Vertragsverhältnis bestätigende Mail von der Antragsgegnerin erhalten.

Die eigene Vertragspflicht der Antragssteller, die Zahlung der Karten, ist vollständig erfüllt.

Die Antragsgegnerin verpflichtete sich durch den geschlossenen Vertrag bedingungslos, den Antragsgegnern für jedes Auswärtsspiel der Profimannschaft von Hannover 96 in der Bundesligasaison 2013/2014 eine Eintrittskarte zur Verfügung zu stellen.

In den "Allgemeine Geschäftsbedingungen Auswärtsdauerkarte Saison 20013/2014" heißt es hierzu wie folgt:

Pkt.3.) Die AWDK garantiert eine Karte pro Besteller zu jedem Auswärtsspiel der Bundesliga von Hannover 96 in der Saison 2013/2014 und muss zwingend abgenommen werden.

Pkt: 7.) Die einzelnen Tageskarten der AWDK werden ausschließlich per DHL versendet. Die Zustellung erfolgt bis 5 Tage vor dem jeweiligen Auswärtsspiel...

(vgl.:"Allgemeine Geschäftsbedingungen Auswärtsdauerkarte Saison 20013/2014" (Anlage A04)

Über die Homepage von www.Hannover96, dort: <https://www.eventimsports.de/shop/34/home> hat die Antragsgegnerin folgende vertragsabweichende Mitteilung verbreitet.

"Vergabemodus und Anreisemodalitäten: HANNOVER 96 folgt den Empfehlungen der Behörden die Eintrittskarten für das Derby ausschließlich in Verbindung mit einer organisierten Anreise aus Hannover zu verkaufen. Individuelle Anreisen sind in Absprache mit den Behörden nicht möglich. Die Gewinner eines Tickets erhalten einen Voucher per Post. Der Voucher enthält die Informationen, welcher Bus vorgesehen ist und wann die Abreisezeit ist. Im Bus wird dann nach Vorlage des Vouchers und einem gültigen Personalausweis das Ticket vergeben. Eine Zustellung der Eintrittskarten vorab ist nicht möglich.

(<https://www.eventimsports.de/shop/34/home> (Anlage A05)

Über die Presse wurde durch die Antragsgegnerin kolportiert, dass die Inhaber einer Auswärtsdauerkarte ebenfalls zwangsweise mit einem von der Antragsgegnerin organisierten Busreise zu dem Spiel in Braunschweig fahren müssen(z.B. HAZ, Ausgabe vom 12.03.2014)

Für die zwangsweise, aufoktroierte Nutzung des Bustransfers verlangt die Antragsgegnerin eine Zahlung in Höhe von 8,00 € pro Person.

Die Antragsgegnerin weicht hiermit von den Vertragsgrundlagen ab und verstößt hiernach gegen ihre vertraglichen Leistungspflichten.

Etwaige Sondervereinbarungen zur zwangsweisen Bestimmung des Anreiseweges der Vertragspartner enthalten weder die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen Auswärtsdauerkarte Saison 2013/2014", noch die dort unter Pkt. 11 in Bezug genommenen "Allgemeinen Ticket Geschäftsbedingungen von Hannover 96"

Hannover 96 hat sich durch die Verweigerung der Erfüllung ihrer Leistungspflicht aus dem geschlossenen Vertrag vertragswidrig verhalten.

Alleine für einen der 3 Antragssteller lagen besondere Gründe in der Person vor, die es ihm unmöglich gemacht hätten, an der Busreise teilzunehmen.

Betreffend der weiteren 2 Antragssteller langen keine, über das "normale" Maß hinausgehende, individuelle Gründe vor.

Es handelt sich bei den Antragsstellern um freie Bürger, die für die Wahrnehmung ihr Leidenschaft für den Fußballsport und insbesondere für die Mannschaft von Hannover 96 und für den Besuch der Spiele dieser Mannschaft erhebliche Geldmittel und Zeit aufwenden. Dies um die Mannschaft zu unterstützen und insoweit nach besten Kräften zu einer erfolgreichen Gestaltung der Spiele von Hannover 96 beizutragen. Es handelt sich bei den Antragstellern um den so oft beschworenen "12. Mann", der durch die Unterstützung der Mannschaft dazu beiträgt, dass das werbewirksam dargebrachte Fußballspektakel der Bundesliga von "schönen Fanbildern" und "stimmungsvoller Unterstützung von den Rängen" überhaupt durchgeführt werden kann.

Eine sachliche, inhaltlich nachvollziehbare Begründung für die Verweigerung hat die Antragsgegnerin zu alledem nicht gegeben. Lapidar heißt es:

"Nach dem Ermessen der Behörden und der beiden Klubs, liegt an Hand der Vorkommnisse beim Hinspiel ein hinreichend sachlicher Grund für diese Entscheidung vor."

Durch die Übergabe der Karten ist festzustellen, dass Hannover 96 offensichtlich in Anbetracht der Ausführungen des Gerichts in der mündlichen Verhandlung vom 26.03.2014, mit dieser Verweigerung nicht durchdringen konnte.

Der Versuch den Sachverhalt auf den "Einzelfall - kranker Sohn" zu reduzieren ist unrichtig.

Zwei der 3 Antragssteller habe sich nicht auf individuelle Gründe berufen, die nicht auch bei einer Vielzahl von anderen Auswärtsdauerkarteninhabern vorliegen könnten.

Unerwähnt darf nicht bleiben, dass dieses "Holländische Modell" von der Innenministerkonferenz letztlich nicht initiiert wurde.

Unerwähnt darf nicht bleiben, dass dieses "Holländische Modell" auch von der DFL abgelehnt wurde.

Unerwähnt darf nicht bleiben, dass dieses "Holländische Modell" gegen die Grundrechte aus Art. 1 und 2 GG verstößt.

Die von der Antragsgegnerin aufoktroyierte Buszwangsreise stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die durch Art 2 II GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit der Antragsteller dar

Unter den Schutzbereich des Art. 2 II GG fällt mithin selbstverständlich auch die individuelle Anreise zu einem Fußballspiel.

Abschließend ist festzustellen, dass in diesem Verfahren über die Presse unwahre Tatsachen dargestellt wurden. In der "Neue Presse Hannover", Ausgabe vom 27.03.2014 wird "Hannover 96" wie folgt zitiert:

"96 bedauert die Klage. Zumal Nestler das Problem seines Sohnes im Vorfeld hätte schildern können. Das tat der Kläger nicht. Man hätte sicher eine Lösung gefunden."

Unter Hinweis auf "Hannover96" wurde diese Behauptung inhaltsgleich ebenfalls über den Hörfunkprogramm des NDR verbreitet.

Diese Darstellung ist verifizierbar unwahr.

In der E-Mail des Antragsstellers/Klägers vom 12.03.2014, 09.39 Uhr heißt es ausdrücklich:

"Seit Übersendung der AWD haben wir alle Auswärtsspiele besucht. Grundsätzlich fahren wir mit dem Pkw. Im Regelfall fahren wir einen Tag vorher und übernachten. Bei nahen Spielorten nicht. Ich persönlich.....Mein Sohn leidet an einer Erkrankung, die jederzeit einen erneuten Anfall auslösen kann, weshalb er sowohl eine Begleitperson benötigt als auch ein Notfallmedikament, das innerhalb von drei bis vier Minuten verabreicht werden muss. So konnte er in WOB aufgrund eines Anfalls in der Nähe des Stadionbereiches am Spiel nicht teilnehmen. Er musste im Fahrzeug versorgt und von der Begleitperson ohne AWD betreut werden. Dies kann alles durch Attest belegt werden. Er ist im übrigen ein völlig normaler Junge und kann die Spiele auch ärztlicherseits bestätigt ansonsten besuchen. Ebenso ist es aber durchaus nötig ggf. eher das Stadion zu verlassen, wie in Mainz zuletzt. Eine längere Busfahrt mit Wartezeit ist ihm und uns nicht zumutbar, Die Teilnahme der Begleitperson sehe ich auch nicht als gewährleistet an. Eine planmäßige Rückreise zu einer festen Zeit im Bus ist nicht gesichert".(Freistellung im Original gefüllt, wegen Persönlichkeitsschutz hier entfernt)

Die vorgehend zitierte mail hat "Hannover 96", besser, die Hannover 96 Sales & Service GmbH & Co.KG, zur Kenntnis genommen und darauf mit eigener E-Mail vom 13.03.2014, 16.39 Uhr geantwortet.

Wenn also über die Presse und Rundfunk verbreitet wurde:

"96 bedauert die Klage. Zumal Nestler das Problem seines Sohnes im Vorfeld hätte schildern können. Das tat der Kläger nicht. Man hätte sicher eine Lösung gefunden."

ist dies offensichtlich eine Schutzbehauptung, die das Ziel verfolgt, den Vorgang auf einen "Einzelfall" herunterzuspielen, in dem der Kläger/Antragssteller gegenüber von Hannover 96 "nicht mit offenen Karten gespielt hat"

Dieses Verhalten ist zutiefst verwerflich und ausdrücklich scharf zu kritisieren. Es stellt eine Missachtung dieses Verfahrens sowie der eigenen Fans dar.

Dr. Andreas Hüttl
Rechtsanwalt

Jürgen Scholz
Rechtsanwalt

Ralf Nestler
Rechtsanwalt